



2026/1786

24.7.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/1786 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 2026

zur Zulassung von Basilikumtinktur aus *Ocimum basilicum* L. als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung. Artikel 10 Absatz 2 der genannten Verordnung sieht für Zusatzstoffe, die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates ⁽²⁾ zugelassen wurden, eine Neubewertung vor.
- (2) Der Stoff Basilikumtinktur aus *Ocimum basilicum* L. wurde gemäß der Richtlinie 70/524/EWG auf unbegrenzte Zeit als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten zugelassen. In der Folge wurde dieser Stoff gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 als bereits bestehendes Produkt in das Register der Futtermittelzusatzstoffe aufgenommen.
- (3) Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 in Verbindung mit deren Artikel 7 wurde ein Antrag auf Zulassung von Basilikumtinktur aus *Ocimum basilicum* L. als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten gestellt; in diesem Zusammenhang wurde die Einordnung des Zusatzstoffs in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aromastoffe“ beantragt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigelegt.
- (4) Der Antragsteller beantragte, dass der Zusatzstoff auch zur Verwendung in Tränkwasser zugelassen wird. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 ist jedoch die Zulassung von „Aromastoffen“ zur Verwendung in Tränkwasser nicht erlaubt. Daher sollte die Verwendung dieses Zusatzstoffs in Tränkwasser nicht zugelassen werden.
- (5) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) gelangte in ihrem Gutachten vom 24. Juni 2025 ⁽³⁾ zu dem Schluss, dass Basilikumtinktur aus *Ocimum basilicum* L. bei kurzlebigen Tieren (Masttierarten) keinen Anlass zu Sicherheitsbedenken gibt und dass bei langlebigen Tieren und Tieren für Reproduktionszwecke bis zu bestimmten Höchstkonzentrationen, die in dem Gutachten für jede Tierart genauer festgelegt werden, schädliche Auswirkungen äußerst unwahrscheinlich sind. Außerdem stellte sie fest, dass nach der Verwendung von Basilikumtinktur aus *Ocimum basilicum* L. keine Bedenken hinsichtlich der Sicherheit für die Verbraucher und die Umwelt aufgeworfen wurden. Des Weiteren befand die Behörde, dass Basilikumtinktur aus *Ocimum basilicum* L. als haut- und augenreizend sowie als Haut- und Inhalationsallergen betrachtet werden sollte. Die Behörde erklärte, dass es beim Umgang mit dem Zusatzstoff zu einer Exposition ungeschützter Verwender gegenüber Methyleugenol und Estragol kommen kann, weshalb die Exposition der Verwender auf ein Minimum begrenzt sein sollte, um das Risiko zu verringern. Die Behörde kam ferner zu dem Schluss, dass Basilikumtinktur aus *Ocimum basilicum* L. als Aromastoff in Lebensmitteln anerkannt ist und seine Funktion in Futtermitteln im Wesentlichen derjenigen in Lebensmitteln gleicht, weshalb es nicht als notwendig erachtet wird, die Wirksamkeit weiter nachzuweisen. Sie hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj>.

⁽²⁾ Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1970/524/oj>).

⁽³⁾ EFSA Journal 2025, 23(7) e9543. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2025.9543>.

- (6) In Anbetracht obiger Ausführungen vertritt die Kommission die Auffassung, dass Basilikumtinktur aus *Ocimum basilicum* L. die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt. Daher sollte die Verwendung dieses Stoffs gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden. Die Kommission ist der Ansicht, dass das Vorhandensein der bedenklichen Stoffe Methyleugenol und Estragol in Basilikumtinktur aus *Ocimum basilicum* L. die Festlegung eines Höchstgehalts in Alleinfuttermitteln erfordert. Des Weiteren vertritt die Kommission die Auffassung, dass die gleichzeitige Verwendung von Basilikumtinktur aus *Ocimum basilicum* L. mit anderen Zusatzstoffen zulässig ist, sofern die Gehalte an Methyleugenol und Estragol in Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln niedriger sind als bei Verwendung des Zusatzstoffs oder der Zusatzstoffe mit den höchsten Gehalten dieser bedenklichen Stoffe unter allen zugelassenen Futtermittelzusatzstoffen in der Höchstmenge oder empfohlenen Menge für die jeweilige Tierart oder Tierkategorie. Ferner ist die Kommission der Ansicht, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Verwender des Zusatzstoffs zu vermeiden.
- (7) Da es nicht erforderlich ist, die Änderung der Zulassungsbedingungen für den betreffenden Stoff aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte den Beteiligten eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie sich auf die neuen Anforderungen vorbereiten können, die sich aus der Zulassung ergeben.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Der im Anhang beschriebene Stoff, der in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aromastoffe“ einzuordnen ist, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Übergangsmaßnahmen

- (1) Der gemäß der Richtlinie 70/524/EWG zugelassene Futtermittelzusatzstoff Basilikumtinktur aus *Ocimum basilicum* L. und die diesen Zusatzstoff enthaltenden Vormischungen, die vor dem 13. Februar 2027 gemäß den vor dem 13. August 2026 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.
- (2) Misch- und Einzelfuttermittel, die den in Absatz 1 genannten Zusatzstoff enthalten und vor dem 13. August 2027 gemäß den vor dem 13. August 2026 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.
- (3) Misch- und Einzelfuttermittel, die den in Absatz 1 genannten Zusatzstoff enthalten und vor dem 13. August 2028 gemäß den vor dem 13. August 2026 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für nicht zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 2026

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Bezeichnung des Zusatzstoffs	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe								
2b308-t	Basilikumtinktur	Zusammensetzung des Zusatzstoffs	Masttruthühner	—	—	87	1. Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 3. Die gleichzeitige Verwendung von Basilikumtinktur mit anderen Zusatzstoffen ist zulässig, sofern die Gehalte an Methyleugenol und Estragol in Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln niedriger sind als bei Verwendung des Zusatzstoffs oder der Zusatzstoffe mit den höchsten Gehalten an Methyleugenol und Estragol unter allen zugelassenen Futtermittelzusatzstoffen in der Höchstmenge oder empfohlenen Menge für die jeweilige Tierart oder Tierkategorie.	13. August 2036
		Tinktur aus getrockneten Blättern von <i>Ocimum basilicum</i> L.	Masthühner und Mastgeflügel von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	—	—	65		
		Flüssig	Jungtiere aller Geflügelarten für Lege- oder Zuchtzwecke	—	—	97		
		Charakterisierung des Wirkstoffs	Ziervögel	—	—	97		
		Basilikumtinktur:	Alle Geflügelarten für Lege- und Zuchtzwecke	—	—	97		
		Tinktur gemäß der Definition des Europarats ⁽¹⁾ , gewonnen aus den getrockneten Blättern von <i>Ocimum basilicum</i> L. durch eine verlängerte Extraktion mit einem Wasser/Ethanol-Lösungsmittelgemisch, Pressen und Filtration.	Mastschweine	—	—	140		
		EG-Nummer: 283-900-8 CAS-Nummer: 84775-71-3 CoE-Nummer: 308	Mastschweine von <i>Suidae</i> von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	—	—	140		
		Spezifikation	Ferkel (Saugferkel und Absetzferkel) aller <i>Suidae</i>	—	—	116		
		Trockenmassegehalt: 1,79 %-1,8 % Gesamtpolyphenole ⁽²⁾ : ≤ 0,198 % Flavonoide ⁽³⁾ : ≤ 0,0257 % 1,8-Cineol (Eucalyptol): ≤ 0,0019 % Kampfer: ≤ 0,0047 % Rosmarinsäure: ≤ 0,0110 % Methyleugenol: ≤ 0,0006 % Estragol: ≤ 0,00005 %	Alle <i>Suidae</i> für Zuchtzwecke	—	—	170		
			Mastkälber	6 Monate	—	291		
			Schafe und Ziegen	—	—	256		
			Mastrinder; andere Wiederkäuer für Mastzwecke außer	—	—	256		

Kennnummer des Zusatzstoffs	Bezeichnung des Zusatzstoffs	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Zusatzstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
		<i>Analysemethode</i> ⁽⁴⁾ Zur Charakterisierung des Futtermittelzusatzstoffs: — Spektrofotometrie zur Bestimmung des Gesamtgehalts an Polyphenolen und des Gesamtgehalts an Flavonoiden; — Gaschromatografie gekoppelt mit Flammenionisationsdetektion (GC-FID) zur Bestimmung von 1,8-Cineol, Kampfer, Estragol und Methyleugenol; — Gaschromatografie gekoppelt mit Massenspektrometrie (GC-MS) zur Bestimmung von Eugenol; — Hochleistungsflüssigkeitschromatografie mit spektrofotometrischer (UV-) Detektion zur Bestimmung von Rosmarinsäure	Schafen, Ziegen und Mastkälbern bis zu 6 Monaten; <i>Camelidae</i> für Mastzwecke				4. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.	
			Alle anderen Wiederkäuer; alle anderen <i>Camelidae</i>	—	—	166		
			<i>Equidae</i>	—	—	256		
			<i>Leporidae</i>	—	—	102		
			Salmoniden und Fische von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	—	—	292		
			Hunde	—	—	307		
			Katzen	—	—	256		
			Zierfische	—	—	500		
			Sonstige Tierarten und Tierkategorien	—	—	65		

⁽¹⁾ „Natural sources of flavourings“ (Natürliche Aromaquellen) — Bericht Nr. 2 (2007).

⁽²⁾ Ausgedrückt als Gallussäure-Äquivalente (GAE).

⁽³⁾ Ausgedrückt als Hyperosid-Äquivalente.

⁽⁴⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.